

## Stadtrat

Freiestrasse 6, Postfach  
8952 Schlieren  
Telefon 044 738 15 76  
stadtkanzlei@schlieren.zh.ch



**Stadt  
Schlieren**

## Protokollauszug

### 1. Sitzung vom 9. Januar 2017

**11/2017 13.00.43 Postulat von Hans Wiedmer betreffend "Vertrauensarzt für Sozialhilfeempfänger" Antrag auf Abschreibung**

#### 1. Postulat

Am 9. August 2016 ist das folgende Postulat von Hans Wiedmer eingegangen und am 29. August 2016 vom Gemeindeparlament an den Stadtrat überwiesen worden:

*„Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob gemeinsam mit dem Abteilungsleiter der Abteilung Soziales, eine Richtlinie ausgearbeitet werden kann, welche das frühere Hinzuziehen eines Vertrauensarztes regelt, die für alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales bindend ist.*

#### **Begründung**

*Es gibt immer wieder Fälle, bei denen Sozialhilfeempfänger (inkl. Asylsuchende) ein Arztzeugnis einreichen, welches eine 100% Arbeitsunfähigkeit bestätigt. In einigen Fällen sind diese Arztzeugnisse nicht glaubwürdig oder zu hinterfragen. Daher sollte eine Richtlinie erarbeitet werden, welche es den Sozialarbeitern erlaubt, viel früher einen Vertrauensarzt hinzuzuziehen. Natürlich muss diese Regelung bindend für alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales sein. Mit solchen Massnahmen könnten auch die Ärzte dahin gehend sensibilisiert werden, dass erst genauere Abklärungen bezüglich Arbeitsunfähigkeit gemacht werden, bevor ein Arztzeugnis ausgestellt wird. So könnte die Anzahl Personen reduziert werden, welche sich mit "Gefälligkeits"-Arztzeugnissen, jeglicher Verpflichtung entziehen wollen.“*

#### 2. Bericht an das Gemeindeparlament

Länger dauernde Arbeitsunfähigkeit ist ein Hauptgrund für den Bezug von Sozialhilfeleistungen, weshalb der Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten grosse Bedeutung zukommt. Dabei gibt es die unterschiedlichsten Fragestellungen zu bearbeiten, wie zum Beispiel die Frage einer möglichen IV-Anmeldung oder Probleme bezüglich des Bezuges von Taggeldern. Wichtig ist vor allem auch die Frage bezüglich der Prognose, damit allfällige Massnahmen der beruflichen Integration richtig angegangen werden können. Diese Zusammenarbeit mit Haus- und Fachärzten gestaltet sich in den allermeisten Fällen problemlos und ist für alle Beteiligten produktiv.

In bestimmten Fallsituationen können Arbeitsunfähigkeitszeugnisse bei der Sozialberatung aber Fragen aufwerfen, die natürlich zuallererst mit dem Klienten und in Absprache mit diesem über den behandelnden Arzt geklärt werden müssen. Können diese Problemstellungen nicht gelöst werden oder verweigert der Klient allenfalls die Zusammenarbeit, in dem er oder sie nicht bereit ist, bestimmte Teile der Schweigepflicht des Arztes gegenüber der Behörde aufzuheben, kann die Situation für die Sozialberatung, aber auch unter Umständen für den behandelnden Arzt, schwierig werden.

Oberstes Ziel muss es sein, die Ursachen einer Sozialhilfebedürftigkeit zu beheben. Der Klient/die Klientin ist dabei zur Kooperation verpflichtet (Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht des Klienten gemäss Sozialhilfegesetz). Natürlich dürfen dazu von der Sozialhilfe nicht beliebige Mittel

und Methoden angewendet werden, dem Schutz der Persönlichkeit und der ärztlichen Schweigepflicht kommt grosse Bedeutung zu. Wie bereits erwähnt ist es in den allermeisten Fällen kein Problem, dieses grundsätzlich heikle Thema zu bearbeiten, da die Klienten meist ein starkes Interesse haben, ihre Situation zu verändern und die Ärzteschaft dabei zielführend mitarbeitet.

Für die anderen Situationen bot das Postulat Gelegenheit, die bisher geltenden Regeln in der Sozialhilfe Schlieren bezüglich des Beizuges des regionalärztlichen Dienstes oder eines anderen Vertrauensarztes zu überprüfen, allenfalls zu überarbeiten und neu zu strukturieren. Die Grundsätze und Abläufe, wie die Sozialhilfe im Rahmen des Sozialhilfegesetzes ausgerichtet wird, werden von der Sozialbehörde festgelegt. Aufgrund des Postulates bearbeitete eine Arbeitsgruppe der Sozialbehörde unter Beizug der Sozialabteilung das Thema und unterbreitete der Behörde einen Antrag zur Ergänzung der Kompetenzordnung der Sozialbehörde.

An ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2016 fasste die Sozialbehörde den entsprechenden Beschluss über die Richtlinien zu Arbeitsunfähigkeitszeugnissen in der Sozialhilfe und erklärte diese für die Sozialhilfe und Sozialberatung als verbindlich.

Damit ist sichergestellt, dass im Sinne des Postulates

- die Richtlinien von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialberatung verbindlich und möglichst einheitlich angewendet werden,
- die Notwendigkeit des Einsatzes eines Vertrauensarztes möglichst rasch erkannt wird,
- der Einsatz eines Vertrauensarztes nicht willkürlich geschieht,
- für Mitarbeitende, für die Klienten und für die Ärzteschaft mehr Rechtssicherheit entsteht.

Der Beschluss der Sozialbehörde ist seit dem 7. Dezember 2016 Teil der Kompetenzordnung der Sozialbehörde Schlieren.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

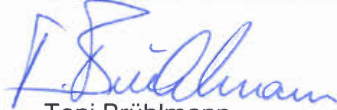
1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:

Das Postulat von Hans Wiedmer betreffend „Vertrauensarzt für Sozialhilfeempfänger“ wird im Sinne von Art. 79 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.

2. Mitteilung an
  - Postulant
  - Gemeindeparlament
  - Abteilungsleiter Soziales
  - Archiv

Status: öffentlich

#### **STADTRAT SCHLIEREN**



Toni Brühlmann  
Stadtpräsident



Arno Graf  
Stadtschreiberin-Stv.